

## **Auszug aus dem Vertrag über die Freizeit-Unfallversicherung**

### **I Präambel**

Die Versicherung gilt als Gruppen-Unfallversicherung ohne Namensangabe für sämtliche Mitglieder der TRANSNET abgeschlossen, die mindestens drei Monate der TRANSNET angehören und ihre Beiträge im Sinne von § 12 der TRANSNET-Satzung gezahlt haben. Keine Beiträge im Sinne des Vertrages sind Mitgliederleistungen gemäß § 12 Ziffer 10 der TRANSNET-Satzung.

§ 8 Ziffer 3 bis 5 der TRANSNET-Satzung finden bei Übertritten Anwendung.

### **Aus II Versicherungsschutz**

Die Versicherung umfasst ausschließlich Freizeitunfälle, d.h., solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB VII) oder als Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststellen maßgebend.

Als Grundlage der Versicherung gelten die

- 2.1 Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB 2000).
- 2.4.1 Bestimmungen (teilweise bereits auf der Außenseite abgedruckt) des Vertrages, die den gedruckten Bedingungen vorangehen:
- 2.4.2 § 71 der AUB 2000 wird durch Ziffer (6) wie folgt ergänzt: Versicherungsleistungen werden nur dann erbracht, wenn sich nach den Bemessungsgrundsätzen in Ziffer (2) – (3) ein Invaliditätsgrad von mindestens 20 % ergibt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn es sich um den Verlust oder die vollständige dauernde Funktionsunfähigkeit von Körperteilen oder Sinnesorganen handelt.
- 3.4.2 Für Auszubildende, deren Beitrag gemäß § 12 Ziffer 4 der TRANSNET-Satzung berechnet wird, sowie für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Bezieher von Erziehungsgeld, die gemäß § 12 Ziffer 6 der TRANSNET-Satzung von der Beitragsleistung befreit sind, wird ein Monatsbeitrag von 2,50 € (vgl. § 12 Ziffer 4 der TRANSNET-Satzung) der Berechnung der Versicherungsleistungen zugrunde gelegt.

## **Verhaltensregeln Im Schadenfall**

- (1) Um Ansprüche aus der Freizeit-Unfallversicherung zu sichern und nachweisen zu können, ist es dringend erforderlich, sich **sofort** in ärztliche Behandlung zu begeben. Der Arzt ist dabei darauf hinzuweisen, dass bei ihm möglicherweise später eine Bescheinigung über die Unfallfolgen angefordert wird.
- (2) Jeder Unfall, der sich während der **Freizeit** ereignet, ist **unverzüglich** der zuständigen Ortsverwaltung der TRANSNET anzuzeigen, wenn durch den Unfall
  - a) ein Krankenhausaufenthalt von mindestens 48 Stunden bewirkt wird;
  - b) eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) eintritt oder befürchtet werden muss oder
  - c) der Tod eintrat.
- (3) Ansprüche auf Invaliditätsleistung müssen **spätestens innerhalb einer Frist von 15 Monaten ab Unfalltag geltend gemacht werden**. Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eintritt.  
Die Fristversäumnis hat grundsätzlich den Rechtsverlust zur Folge.

**Weitere Informationen werden auf Wunsch bei der zuständigen Ortsverwaltung / Servicebüro der TRANSNET oder beim TRANSNET-BFW erteilt.**

- (4) Die gesamte weitere Bearbeitung erfolgt durch die zuständige Ortsverwaltung der TRANSNET. Diese besitzt alle Antragsformulare und hilft auf Wunsch bei ihrer Ausfüllung. Sie gibt auch jederzeit erforderliche telefonische Auskünfte.
- (5) Im eigenen Interesse sollte jedes Mitglied ständig die satzungsgemäßen Gewerkschaftsbeiträge zahlen, denn nach ihnen bestimmt sich die **Höhe** der Leistungen. Das gilt auch für diejenigen, die nach § 12 Ziffer 5 der TRANSNET-Satzung freiwillig höhere Beiträge leisten, die ebenso Bemessungsgrundlage für die Höhe der Leistung sind.

**Auszug aus den Allgemeinen  
Unfallversicherungs-Bedingungen  
(AUB 2000)**

**Aus § 1  
Versicherungsfall**

- I. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.

Die Leistungen, die versichert werden können, ergeben sich aus § 7; aus Antrag und Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils vertraglich vereinbart sind.

- II. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.
- III. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

**Aus § 2  
Ausschlüsse**

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- I. Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- II. Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

**Aus § 3  
Nicht versicherbare Personen**

- I. Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke.  
  
Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.
- II. Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte im Sinne von I. nicht mehr versicherbar ist.

## Aus § 7 Leistungsarten

### I. Invaliditätsleistung

- (1) Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

- (2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

- a) Als feste Invaliditätsgrade gelten – unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität – bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Armes im Schultergelenk 70 Prozent

eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 Prozent

eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks 60 Prozent

einer Hand im Handgelenk 55 Prozent

eines Daumens 20 Prozent

eines Zeigefingers 10 Prozent

eines anderen Fingers 5 Prozent

eines Beines über der Mitte des Oberschenkels 70 Prozent

eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels 60 Prozent

eines Beines bis unterhalb des Knies 50 Prozent

eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels 45 Prozent

eines Fußes im Fußgelenk 40 Prozent

einer großen Zehe 5 Prozent

einer anderen Zehe	2 Prozent
eines Auges	50 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	30 Prozent
des Geruchs	10 Prozent
des Geschmacks	5 Prozent

- b) bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.
- c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.
- d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach (2) ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.
- (3) Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach Höhe (2) zu bemessen.
- (4) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.
- (5) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder – gleichgültig, aus welcher Ursache – später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach (1) entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

## VI. Todesfalleistung

Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht ein Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe.